

Segel-Club Sarstedt e.V.

Satzung

in der Fassung vom 14. März 2014

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung die Personen in ihrer männlichen Form bezeichnet, obwohl natürlich auch die weibliche Form der Personenbezeichnung gemeint ist.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen

Segel-Club Sarstedt e.V. (kurz: SCS 78).

- II. Sitz des Vereins ist Sarstedt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen unter der Nr. 12 98.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch Heranbildung der Jugend in dieser Sportart. Die Ausübung auch anderer Sportarten ist innerhalb des Vereins möglich.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- II. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V., Hannover, (LSB) und im Deutschen Segler-Verband e.V., Berlin (DSV). Er kann darüber hinaus die Mitgliedschaft in regionalen Unterorganisationen von LSB und DSV sowie in anderen Zusammenschlüssen und Interessenvertretungen erwerben, deren Zweck ausschließlich oder überwiegend auf die Förderung von Wassersportarten gerichtet ist.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- VII. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Sie können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang dieser Vergütungen darf je Person und Kalenderjahr den in § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz genannten Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigen.

§ 3 – Mitglieder

- I. Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- II. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag probeweise durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig nach einer Probezeit von mindestens 12 Monaten.
- III. Es gibt vier verschiedene Mitgliedsarten:
 - Einzelmitgliedschaft
 - Familienmitgliedschaft
 - Passive (fördernde) Mitgliedschaft
 - Jugendmitgliedschaft mit vermindertem Beitrag
- IV. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nach Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung automatisch zu Vollmitgliedern.

§ 4 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, sowie der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben nur beratende Stimmen.

§ 5 – Mitgliederversammlung

- I. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
- II. Stimmberechtigt sind alle **aktiven** Mitglieder des Vereins (außer Mitglieder auf Probe). Familien besitzen jeweils nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind ferner alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die jugendlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen Jugendsprecher vertreten.
Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder statt.

- V. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch besondere Einladung.

§ 6 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Festlegung von Arbeitsstunden und angemessenen Abgeltungsbeträgen
- Satzungsänderungen
- Endgültige Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Genehmigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen und
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Vorstand

- I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und
 - dem Jugendwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie dem 1., 2. und 3. Beisitzer und weiteren einzelnen Fachwarten, wie Segel-, Platz-, Organisations- und Pressewart. Die Aufgaben mehrerer Fachwarte können einem Mitglied übertragen werden.

- II. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Probeweise Aufnahme von Mitgliedern

- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung von Mitgliederversammlungen

§ 9 – Beitrag

- I. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II. Er ist am 1. April eines jeden Jahres fällig; der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes diesem monatliche oder vierteljährliche Zahlungsweise gewähren.
- III. Jedes Mitglied ist zur Leistung von Arbeiten, die durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden, verpflichtet. Geleistete Arbeiten werden vom Vorstand oder einem Beauftragten bestätigt. Am Ende eines Geschäftsjahres nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- IV. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Vollmitglieder geführt werden, zahlen – solange sie als Schüler, Auszubildende oder Studenten in einem Ausbildungsverhältnis stehen, einen Freiwilligendienst leisten oder aus anderem Grunde kein eigenes Einkommen beziehen – nach Vorlage eines geeigneten Nachweises weiterhin den Mitgliedsbeitrag jugendlicher Mitglieder.
- V. Die im Rahmen einer Familienmitgliedschaft angemeldeten Kinder sind – solange sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Schüler, Auszubildende oder Studenten in einem Ausbildungsverhältnis stehen, einen Freiwilligendienst leisten oder aus anderem Grunde kein eigenes Einkommen beziehen – nach Vorlage eines geeigneten Nachweises in den Familienbeitrag des Vollmitgliedes einbezogen.

§ 10 – Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese üben ihre Prüftätigkeit für zwei Jahre aus, wobei nach jeweils einem Jahr der 2. Prüfer ersetzt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Pause möglich.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 – Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- II. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins; hierzu zählt u.a. die wiederholte stark verspätete Zahlung des Beitrages.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger Mahnung kein Beitrag geleistet wurde. Der Ausschluss ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September möglich.

§ 12 – Satzungsänderung, Zweckänderung

- I. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, werden vom Vorstand in dessen eigener Zuständigkeit umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 – Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- I. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Kann sich die Mitgliederversammlung über den Empfänger nicht einigen, wird dieser vom Bürgermeister der Stadt Sarstedt bestimmt.